Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2551

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 5875/64

Bonn, den 3. September 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Siebente Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

nebst einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 161 vom 1. September 1964 veröffentlicht. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebente Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 28. August 1964

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 8 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) — in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 12. Juli 1963 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 18. Juli 1963), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 24. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 25. August 1964), wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Bonn, den 28. August 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Anlage

zur Siebenten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

1. Teil II — Warenliste — wird wie folgt geändert:

   Hinter der Warennummer 1005 03 werden folgende Angaben eingefügt:

	„Reis:	
1006 10	in der Strohhülse	E
	enthülst:	
1006 51	nicht geschliffen	E
1006 55	geschliffen, auch poliert oder glasiert	E
1006 90	Bruchreis	E"

2. Die Warennummern „aus 7315 47" bis „aus 7315 49" werden wie folgt gefaßt:

„aus 7315 47	geschmiedet	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Abschnitt A dieses Kapitels	IL 1635 IL 1631
	andere:		
aus 7315 48	Rohblöcke, Rohbrammen und formlose Stücke		
	Schrottblöcke aus legiertem Stahl		B
aus 7315 49	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Abschnitt A dieses Kapitels	IL 1635 IL 1631"

Vermerk

betr. Siebente Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund der Verordnung des Rats der EWG Nr. 16/64 vom 5. Februar 1964 bedarf die Ausfuhr von Reis vom 1. September 1964 an der Genehmigung. Die entsprechenden Warennummern sind daher in die Ausfuhrliste aufzunehmen und gemäß § 6 a Abs. 1 AWV zu kennzeichnen (Nr. 1 der Anlage zur Siebenten Verordnung).

Die Aufnahme von Schrottblöcken aus legiertem Stahl in die Ausfuhrliste geht auf eine Entscheidung der im Rat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. November 1962 zurück, die auf Grund der mit Wirkung vom 1. Juni 1964 eingeführten Beschränkungen der Schrottausfuhr in das Kontrollverfahren einbezogen werden müssen. Bei unbeschränkter Ausfuhr bestände die Gefahr, daß die Deckung des notwendigen Bedarfs an dieser Schrottart im Wirtschaftsgebiet nicht sichergestellt ist (Nr. 2 der Anlage zur Siebenten Verordnung).